

führen würde, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung nur dann einem anderen übertragen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen sicher aufzubewahren.

(3) Der Auftragnehmer hat eine ihm obliegende Schweigepflicht zu wahren, soweit ihn der Auftraggeber davon nicht befreit.

§ 201

Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Entspricht die Leistung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, kann der Auftraggeber Nachleistung oder, wenn diese nicht erbracht werden kann, Preisminderung verlangen. Wird die Leistung nicht termingemäß erbracht, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz zu, soweit eine Nachleistung für ihn ohne Interesse ist.

(2) Nimmt der Auftraggeber eine ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht in Anspruch, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 202

Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Auftraggeber jederzeit, vom Auftragnehmer nur mit einer angemessenen Frist oder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gekündigt werden.

(2) Hat der Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, soweit es der Zweck der Dienstleistung erfordert, insbesondere bei der laufenden Wahrnehmung von Vermögens- oder anderen Angelegenheiten, die Interessen des Auftraggebers auch über die Kündigung hinaus wahrzunehmen, bis dieser einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten beauftragt hat. Die Verpflichtung entfällt, wenn dem Auftragnehmer aus den Gründen der Kündigung eine weitere Leistung nicht mehr zuzumuten ist oder wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, in einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten zu beauftragen.

§ 203

Herausgabepflicht und Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung des Vertrages das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte herauszugeben und überlassene Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die

Aufwendungen zu erstatten, die dieser in Ausführung der Dienstleistung gemacht hat und den Umständen nach für notwendig ansehen durfte.

Fünfter Abschnitt

Reise und Erholung

§ 204

Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Reise und Erholung regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Reiseveranstaltern sowie entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen zur vertraglichen Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten. Diese Beziehungen sind so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit entsprechen und ihre sportliche Betätigung fördern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch die Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 17).

(2) Für Verträge, die nur eine Personenbeförderung zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen über Verkehrsleistungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. PBO, PBOE, LG.

§ 205

Information und Beratung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die für eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Bürger sachkundig zu beraten. Er hat insbesondere Angaben zu machen über Fahrtroute und Reiseziel, Reiseprogramm sowie Teilnahmebedingungen und Preis, über Reiseversicherungen, Kategorie der Leistungen einschließlich Art der Beförderung und Unterbringung sowie bei Auslandsreisen in erforderlichem Umfang über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen.

§ 206

Inhalt des Vertrages

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise oder den Erholungsurlaub gemäß dem Programm und den Teilnahmebedingungen zu gestalten und die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise und des Erholungsaufenthaltes einzuhalten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

(3) Reiseprogramm und Teilnahmebedingungen sind Bestandteile des Vertrages.